

Vollziehungsverordnung zum Bundesbeschluss über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit der Schweiz mit den Entwicklungsländern

(Vom 4. Juni 1965)

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 3, Absatz 2 des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 1964¹⁾ über die Weiterführung der technischen Zusammenarbeit der Schweiz mit den Entwicklungsländern,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern hat zum Ziel, durch Vermittlung von Wissen und Erfahrung die Anstrengungen dieser Länder zur Hebung des Lebensstandards ihrer Bevölkerung zu unterstützen. Durch sie soll der Bevölkerung der Entwicklungsländer geholfen werden, selber für ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu sorgen.

Art. 2

Die technische Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern umfasst:

- auf multilateraler Ebene:
 - a. allgemeine Beiträge an das «Erweiterte Programm» und an den «Sonderfonds» für technische Hilfe der Vereinten Nationen;
 - b. Beiträge an internationale Organisationen für bestimmte Aktionen;
 - c. anderweitige Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen, insbesondere durch Mitwirkung bei der Auswahl von schweizerischen Experten und durch Aufnahme von Stipendiaten in der Schweiz;
 - d. Zusammenarbeit mit Drittstaaten, die technische Hilfe an Entwicklungsländer gewähren;
- auf bilateraler Ebene:
 - e. Aktionen des Bundes;
 - f. Beiträge an schweizerische Organisationen für bestimmte Aktionen;
 - g. anderweitige Zusammenarbeit mit schweizerischen Organisationen und Firmen, die sich mit technischer Zusammenarbeit befassen.

¹⁾ BBl 1964, II, 1502.



Art. 3

¹ Aktionen gemäss Artikel 2, Buchstaben *b*, *e* und *f* können insbesondere umfassen:

- a. Entsendung von Personal in Entwicklungsländer zur Beratung oder Ausbildung oder zur Durchführung von Entwicklungsprojekten;
- b. Gewährung von Stipendien für wissenschaftliche und berufliche Ausbildung. Hochschulstipendien in der Schweiz werden auf Grund der Bundesbeschlüsse über die Gewährung von Stipendien an ausländische Studierende in der Schweiz erteilt. Sie können ausnahmsweise auf Grund des Bundesbeschlusses vom 10. Dezember 1964 erteilt werden, wobei sich das Eidgenössische Politische Departement über eine solche Ausnahme mit dem Eidgenössischen Departement des Innern verständigt;
- c. Anschaffung von Material, Erstellung von Gebäuden und andere Leistungen, die für eine wirkungsvolle technische Zusammenarbeit erforderlich sind.

² Die in Absatz 1 erwähnten Leistungen werden unentgeltlich, gegen Bezahlung oder durch Gewährung von projektgebundenen Darlehen und Garantien erbracht. Bezahlung, Tilgung und Verzinsung können in der Währung des Empfängerlandes zugelassen werden.

Art. 4

¹ Aktionen gemäss Artikel 2, Buchstaben *b*, *e* und *f* bedürfen in der Regel der Zustimmung des Entwicklungslandes oder, wo es sich um ein abhängiges Gebiet handelt, jenes Staates, der für die auswärtigen Beziehungen zuständig ist.

² Das Entwicklungsland hat sich an ihnen nach Massgabe seiner Möglichkeiten zu beteiligen.

³ Über die Durchführung von Aktionen gemäss Artikel 2, Buchstabe *e*, sind in der Regel mit dem Entwicklungsland Vereinbarungen (Projektabkommen) zu treffen, in denen die beiderseits zu erbringenden Leistungen festgelegt werden. Solche Vereinbarungen können auch für Aktionen gemäss Artikel 2, Buchstabe *f* getroffen werden.

⁴ Aktionen gemäss Artikel 2, Buchstabe *e* und Beiträge gemäss Artikel 2, Buchstaben *b* und *f* sind in der Regel erst zu beschliessen, wenn für die einzelnen Projekte Kostenvoranschläge und Erläuterungen vorliegen, aus denen die Art der Durchführung und der Finanzierungsplan ersichtlich sind.

II. Organisatorische Bestimmungen

Art. 5

¹ Das Eidgenössische Politische Departement kann, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement, über Massnahmen beschliessen, deren Kosten voraussichtlich 500 000 Franken nicht übersteigen.

² Der Delegierte für technische Zusammenarbeit kann, im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung, über Massnahmen beschliessen, deren Kosten voraussichtlich 100 000 Franken nicht übersteigen.

³ Entstehen bei Massnahmen, die der Bundesrat, beziehungsweise das Eidgenössische Politische Departement, beschlossen hat, gegenüber der ursprünglichen Annahme Mehrkosten von weniger als einem Viertel, so können die zusätzlichen Ausgaben vom Eidgenössischen Politischen Departement, beziehungsweise vom Delegierten für technische Zusammenarbeit, im Rahmen der Kompetenzen von Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 beschlossen werden.

⁴ Erweist es sich im Verlaufe der Durchführung von Massnahmen, welche der Bundesrat, beziehungsweise das Eidgenössische Politische Departement, beschlossen hat, als notwendig, gegenüber dem ursprünglichen Projekt geringfügige Änderungen vorzunehmen, so können diese vom Eidgenössischen Politischen Departement, beziehungsweise vom Delegierten für technische Zusammenarbeit, im Einvernehmen mit der Eidgenössischen Finanzverwaltung, beschlossen werden.

Art. 6

¹ Dem Delegierten für technische Zusammenarbeit obliegen insbesondere:

- a. die Ausarbeitung von Programmen der technischen Zusammenarbeit;
- b. die Prüfung von Gesuchen internationaler und schweizerischer Organisationen um Beiträge gemäss Art. 2, Buchstaben *b* und *f* sowie die Überwachung der Verwendung dieser Beiträge;
- c. die Projektierung und Durchführung der Aktionen des Bundes;
- d. die Koordination der Massnahmen der technischen Zusammenarbeit des Bundes unter den eidgenössischen Departementen, sowie die Koordination dieser Massnahmen mit jenen schweizerischer Organisationen und Firmen, internationaler Organisationen und dritter Staaten;
- e. die Mitwirkung beim Abschluss von Rahmenabkommen mit Entwicklungsländern über technische Zusammenarbeit;
- f. der Abschluss von Projektabkommen gemäss Artikel 4, Absatz 3, jedoch bei Massnahmen, deren Kosten voraussichtlich 500 000 Franken übersteigen, nur mit Ermächtigung des Bundesrates;
- g. die Information über Massnahmen der technischen Zusammenarbeit;
- h. das Sekretariat des Komitees, der Kommission und der Konferenz für technische Zusammenarbeit.

² Vorbehalten sind die Aufgaben der Abteilung für internationale Organisationen des Eidgenössischen Politischen Departementes, die für alle grundsätzlichen Fragen in bezug auf die internationalen Organisationen zuständig ist. Die Abteilung für internationale Organisationen handelt dabei im Einvernehmen mit dem Delegierten.

Art. 7

¹ Das Komitee für technische Zusammenarbeit setzt sich aus Vertretern der interessierten eidgenössischen Departemente sowie aus zwei bis drei Mitgliedern der Kommission für technische Zusammenarbeit zusammen. Letztere werden vom Politischen Departement ernannt.

² Das Komitee befasst sich mit der Koordination unter den eidgenössischen Departementen und nimmt zu grundsätzlichen Fragen und zu den Programmen der technischen Zusammenarbeit Stellung. Es kann auch zu einzelnen Projekten angehört werden.

³ Die Beschlüsse des Komitees tragen den Charakter von Empfehlungen.

Art. 8

¹ Die Kommission für technische Zusammenarbeit setzt sich aus zwanzig bis dreissig aussserhalb der Verwaltung stehenden Mitgliedern zusammen. Präsident und Mitglieder werden vom Bundesrat ernannt.

² Die Kommission berät über grundsätzliche Fragen und über die Programme der technischen Zusammenarbeit.

³ Sie tritt jährlich mindestens zweimal zusammen. Ihre Beschlüsse tragen den Charakter von Empfehlungen.

Art. 9

¹ Die Konferenz für technische Zusammenarbeit setzt sich aus Vertretern von schweizerischen Kreisen zusammen, die sich mit technischer Zusammenarbeit befassen.

² Die Konferenz pflegt einen Meinungs- und Erfahrungsaustausch, um die Initiativen für technische Zusammenarbeit zu fördern und aufeinander abzustimmen.

³ Sie wird in der Regel einmal jährlich vom Politischen Departement einberufen.

III. Schlussbestimmungen

Art. 10

¹ Das Politische Departement wird mit der Durchführung dieser Verordnung beauftragt.

² Diese Verordnung gilt auch für Massnahmen, die auf Grund des Bundesbeschlusses vom 13. Juni 1961 über die Zusammenarbeit der Schweiz mit Entwicklungsländern getroffen wurden oder noch getroffen werden. Die Vollziehungsverordnung vom 1. Oktober 1962 zum Bundesbeschluss vom 13. Juni 1961¹⁾ wird aufgehoben.

³ Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 4. Juni 1965.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Tschudi

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser